TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Mitteilung der Vizerektorin / des Vizerektors für Forschung, Innovation und Internationales betreffend

Umgang mit Diensterfindungen an der TU Wien

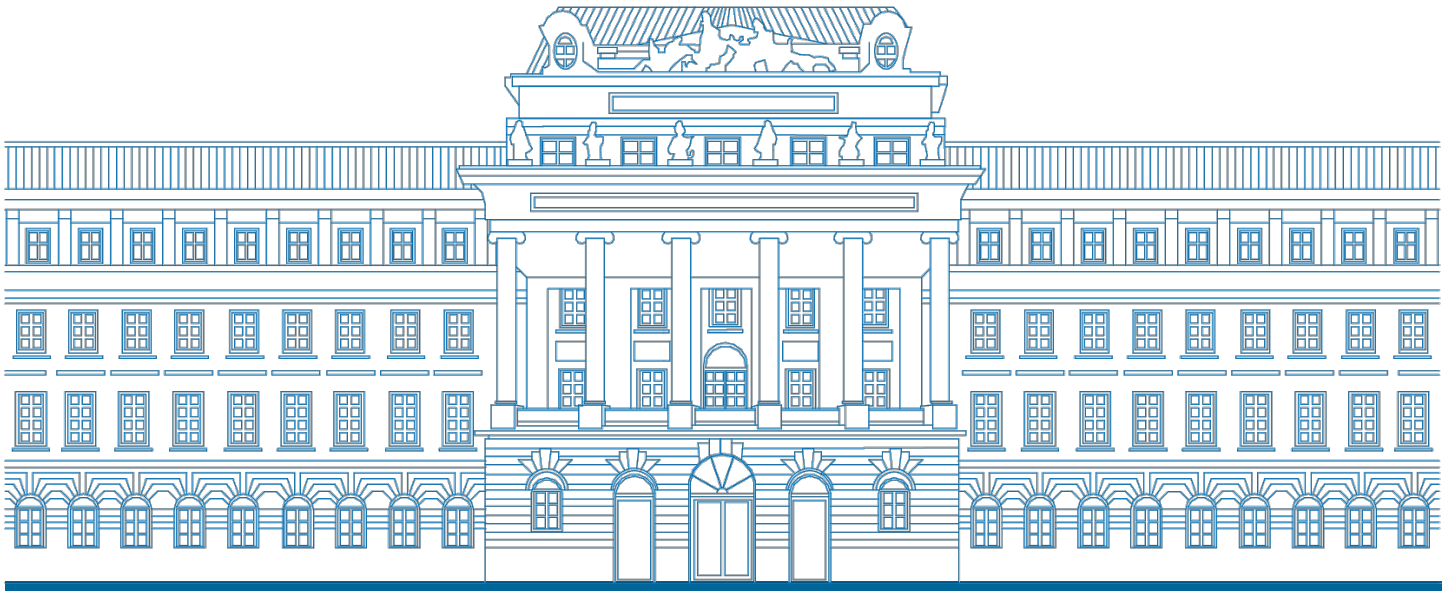

www.tuwien.at

Dokumenteninformation

Beschluss des Rektorats am	10.12.2024
Zuständiges Ressort	Vizerektorat für Forschung, Innovation und Internationales
Sachbearbeiter_innen	Mag. Peter Karg
GZ	30002.04/060/2024
Ersetzt die Fassung vom	15.07.2018

Anmerkung: diese Mitteilung ersetzt die Mitteilung MBl. Nr. 17/2018.

Mitteilung

Im Universitätsgesetz 2002, §106 Abs. 2 und 3 ist geregelt, dass die Universität ein Aufgriffsrecht an Diensterfindungen hat. D.h. die Universität kann Diensterfindungen für sich in Anspruch nehmen und die Rechte daran auch an Dritte weitergeben. Die Universität ist verpflichtet, die Erfinder_innen innerhalb von 3 Monaten nach Meldung der Erfindung von einem Aufgriff zu informieren und im Erfolgsfall eine angemessene Vergütung an die Erfinder_innen zu leisten. Zu diesen gesetzlichen Regelungen werden vom_von der Vizerektor_in für Forschung, Innovation und Internationales folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

1) Alle Erfindungen, die zum Teil oder zur Gänze von Mitarbeiter_innen der TU Wien gemacht werden, sind unverzüglich von den Erfinder_innen an die TU Wien zu melden. Die Meldepflicht besteht unabhängig von der Finanzierungsquelle eines allfälligen Forschungsprojektes in dem die Erfindung entstanden ist.

2) Die Meldepflicht gilt für alle Dienstnehmer_innen der TU Wien sowie Beamte, die dem „Amt der Technischen Universität Wien“ zugewiesen sind. Nicht betroffen sind Student_innen, Diplomand_innen und Dissertant_innen ohne Dienstverhältnis zur TU Wien, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit ihnen getroffen wurde.

3) Die Meldung hat an den Fachbereich Forschungs- und Transfersupport der TU Wien (Karlsplatz 13 / E058-02, 1040 Wien) zu erfolgen. Dafür ist das Erfindungsmeldungsformular der TU Wien zu verwenden, das unterhttps://www.tuwien.at/tu-wien/organisation/zentrale-bereiche/forschungs-technologie-innovationssupport/forschungs-transfersupport/downloadsverfügbar ist. Die Erfinder_innen senden das ausgefüllte und unterschriebene Formular gegebenenfalls mit Anlagen an den Fachbereich Forschungs- und Transfersupport oder an patent@tuwien.ac.at.

4) Der_Die Vizerektor_in für Forschung, Innovation und Internationales wird möglichst rasch, jedenfalls jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Einlangen der vollständigen Erfindungsmeldung beim Fachbereich Forschungs- und Transfersupport, über Aufgriff oder Freigabe entscheiden und diese Entscheidung den Erfinder_innen mitteilen.

5) Bis zur Entscheidung der TU Wien, bzw. bei Aufgriff bis zur Patentanmeldung, ist die Erfindung von den Erfinder_innen geheim zu halten (PatG §13). Auch die TU Wien und ihre mit der Bearbeitung von Erfindungsmeldungen befassten Mitarbeiter_innen sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Zieht die TU Wien externe Experten zur Beurteilung der gemeldeten Erfindung bei, so werden diese ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet.

6) Bei Diensterfindungen, bei denen die Verwertungsrechte ganz oder teilweise durch Verträge gebunden sind und bei denen der Vertragspartner fristgerecht erklärt, diese Rechte in Anspruch nehmen zu wollen, verpflichtet sich die TU Wien, die Erfindung aufzugreifen und die Verwertungsrechte im vereinbarten Umfang an den Vertragspartner zu übertragen. Die Leiter_innen von Organisationseinheiten bzw. die gem. §28 UG2002 Bevollmächtigten haben bereits bei Vertragsabschluss darauf zu achten, dass jedenfalls vereinbart wird, dass der Vertragspartner mit dieser Richtlinie verträgliche Fristen einhält und im Falle der Inanspruchnahme von Verwertungsrechten eine gesonderte angemessene Vergütung an die TU Wien leistet, die auch die Erfindervergütung beinhaltet.

7) Bei einem Aufgriff durch die TU Wien wird gemeinsam mit den Erfinder_innen und evtl. unter Hinzuziehung externer Expert_innen ein Verwertungsplan erstellt. Patentkosten für eine aufgegriffene Erfindung werden von der TU Wien bzw. von externen Verwertungspartnern getragen.

8) Folgende Zahlungen Dritter, die aus der Verwertung einer aufgegriffenen Erfindung tatsächlich an die TU Wien fließen, gelten als Erlöse im Sinne dieser Mitteilung:

gesondert für Erfindungen bezahlte Vergütungen bei Diensterfindungen gemäß Punkt 6:

- Optionsgebühren
- Lizenzgebühren
- Verkaufserlöse,

Nicht als Erlöse gelten Zahlungen, die gemäß ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Dritten der Refundierung von Patentierungs- und Patentkosten (Patentamtsgebühren, Patentanwaltskosten) dienen. Weiters gelten als Erlöse nicht Zahlungen (oder Teile davon), die aufgrund vertraglicher Vereinbarung an andere Dritte weiterzuleiten sind.

9) Die Erfinder_innen erhalten folgende Zahlungen der TU Wien, mit denen gesetzliche Ansprüche auf Erfindervergütung vollständig abgegolten sind:

a) Erste Zahlung

je nachdem, welcher dieser Fälle (Patenterteilung EP oder USA, oder Einlangen erster Erlöse) zuerst eintritt:

a1) Nach Erteilung eines EP- oder USA-Patents (je nachdem, welche Erteilung zuerst erfolgt) im Namen der TU Wien: EUR 500,- pro Erfinder, maximal jedoch EUR 2000,- für alle Erfinder gesamt; bei mehr als 4 Erfinder_innen wird der Betrag von EUR 2000,- zwischen den Erfinder_innen aliquot nach Köpfen aufgeteilt; ODER

a2) Die ersten an der TU Wien einlangenden Erlöse in der Höhe von EUR 2.000, - zur Gänze; dieser Betrag wird zwischen den Erfinder_innen aliquot nach Köpfen aufgeteilt

b) Weitere Erfolgsbeteiligung

35% der eine allfällige Zahlung gemäß a) übersteigenden Erlöse. Diese Erfolgsbeteiligung wird zwischen den Erfinder_innen aliquot nach Köpfen aufgeteilt, es sei denn, dass die Erfinder_innen in der Erfindungsmeldung einen abweichenden Aufteilungsschlüssel bekannt geben.

10) Die nach Auszahlung der Erfindervergütung verbleibenden Erlöse iHv 65% werden TU-intern wie folgt aufgeteilt:

- jeweils 12,5 % für das das Institut und die Forschungsgruppe, denen der/die Erfinder_in zugeordnet sind (sofern keine Forschungsgruppe existiert, erhält der Forschungsbereich 12,5%; sofern auch kein Forschungsbereich existiert, erhält das Institut 25%).

  Bei mehreren beteiligten Forschungsgruppen, Forschungsbereichen oder Instituten erfolgt eine Aufteilung gemäß den zuordenbaren Erfinderanteilen iSd Punkts 9b)

- 40% TU Wien (zentral).

11) Bei Diensterfindungen gemäß Punkt 6, die in Projekten entstanden sind, die mindestens zu Vollkosten (gemäß jeweils aktueller Richtlinie der TU Wien) kalkuliert wurden und in denen der Vertragspartner vertraglich nicht verpflichtet ist, eine separate Vergütung für Erfindungen zu leisten, gilt abweichend von den vorstehenden Regelungen Folgendes:

- Sämtliche Erfinder_innen der TU Wien aller Erfindungen, die in einem solchen Projekt entstehen, erhalten gemeinsam insgesamt 1% der vom Vertragspartner tatsächlich bezahlten Projektsumme abzgl. allfälliger Umsatzsteuer.
- Mehrere Erfindungen, die in einem Projekt entstanden sind, werden gleich gewichtet, d.h. auf jede Erfindung entfällt ein gleich großer Anteil.
- Bei mehreren Erfinder_innen innerhalb einer Erfindung wird die Vergütung für diese Erfindung aliquot nach Köpfen aufgeteilt, es sei denn, dass die Erfinder_innen in der Erfindungsmeldung einen abweichenden Aufteilungsschlüssel bekannt geben.

Diese Vergütung für den_die Erfinder_in wird aus dem eingehobenen internen Kostenersatz geleistet.

12) Die den Erfinder_innen gemäß dieser Mitteilung zustehenden Beträge und Prozentsätze inkludieren sämtliche allfälligen Steuern (insbesondere Einkommens- bzw. Lohnsteuer und USt) und Sozialversicherungsbeiträge.

13) Hat die TU Wien eine Erfindung freigegeben, so verbleibt die Erfindung bei den Erfinder_innen.

14) **Inkrafttreten:** Diese Mitteilung tritt mit 1.1.2025 in Kraft. Sie gilt für alle Erlöse, die ab dem 1.1.2025 an der TU Wien einlangen.

Nähere Informationen über den Umgang mit Erfindungen und über Patente erhalten Sie beim Fachbereich Forschungs- und Transfersupport der TU Wien:

https://www.tuwien.at/tu-wien/organisation/zentrale-bereiche/forschungs-technologie-innovationssupport/forschungs-transfersupport